

# Tatsächliche Streitschlichtung auf gütlichem Wege vor dem Weltkrieg

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung**

Band (Jahr): - (1921)

Heft 11

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-803447>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Friede und Völkerbund

## Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung

Abonnementspreis per Jahr: In- und Ausland Fr. 2.50; nicht bei der Post abonniert nach dem Ausland Fr. 3.50 per Jahr.  
Das Blatt erscheint am 20. jeden Monats.

Redaktion: S. Zurlinden, 1. Sekretär der „Schweizerischen Vereinigung für den Völkerbund“, Seefeldstrasse 81, Zürich.

### Tatsächliche Streitschlichtung auf gütlichem Wege vor dem Weltkrieg.

Der Abschluss von Verträgen besitzt an und für sich noch keine Beweiskraft für die Möglichkeit der Kriegsvermeidung durch schiedsgerichtliches Verfahren. Es kommt darauf an, ob diese Verträge im konkreten Fall dann auch zur Anwendung kommen, ob die Regierungen, die sie unterschrieben haben, sie als verpflichtend oder aber nur als „Fetzen Papier“ betrachten, sobald es sie nach einem Streit gelüftet. Da ist im allgemeinen nun doch zu sagen, dass bis zum Weltkrieg diese Schiedsverträge sozusagen ausnahmslos von den beteiligten Parteien respektiert, im Konfliktfall zur Anwendung gebracht und die getroffenen Entscheidungen widerspruchlos angenommen wurden. Es galt den Regierungen durchweg als selbstverständliche Ehrensache, den von ihnen vereinbarten und unterzeichneten Abmachungen nachzukommen. Nur in der deutschen Staats- und Völkerrechtswissenschaft musste man mit steigendem Unbehagen eine Richtung aufkommen sehen, die unter dem Einfluss der Schule Bismarck-Treitschke nicht bloss fortwährend Zweifel an der „Haltbarkeit“ der Verträge äusserte, sondern auch geradezu die Berechtigung zur Missachtung eines unterzeichneten Vertrages behauptete, sofern ein „höheres Interesse“ dem betreffenden Staat gebiete, darüber hinwegzuschreiten. Gegen Regierungen, die auf diesem moralischen Niveau stehen, helfen allerdings keine Schiedsgerichts- oder sonstigen Verträge. Leuten, die ihre eigene Unterschrift nicht respektieren, und Zusagen, die sie gegeben haben, verleugnen, statt sie einzulösen, ist mit dem Schiedsgericht nicht beizukommen. Schiedsgericht und internationale Rechtsordnung lassen sich nur verwirklichen in einer Staatengemeinschaft, deren Glieder die Vertragstreue halten oder zum mindesten bereit sind, Fälle, in denen sie einer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommen zu können glauben, von einer unparteiischen Instanz untersuchen zu lassen, bevor sie einfach von sich aus den abgeschlossenen Vertrag als „aufgehoben“ erklären und mit den Waffen über den Partner herfallen. In den Völkerbund kann nur eintreten, wer diese Verpflichtung auf sich zu nehmen gewillt

ist und die absolute Gültigkeit der von der Völkergemeinschaft festzustellenden Rechtsordnung sowohl für sich wie für die andern anerkennt. Die „Haltbarkeit“ der Verträge aber bezweifeln hauptsächlich solche, die selber Schlimmes im Schilde führen und denen die Verträge bei der rücksichtslosen Durchsetzung ihrer Pläne im Wege stehen. Um dieses Hindernis zu beseitigen, untergraben sie gewissenlos das Rechtsempfinden des Volkes, reden ihm ein, dass „unter Umständen“ ein Rechtsbruch erlaubt sei, wohl wissend, dass es — wenn einmal die öffentliche Meinung den Rechtsbruch sanktioniert hat — dann nicht mehr schwer ist, die hierfür nötigen „Umstände“ zu konstruieren.

Man hat auch gesagt, dass die bisher erledigten Schiedsgerichtsfälle nichts für die Güte dieses Verfahrens sagen wollen, weil sie nur Dinge von untergeordneter Bedeutung betroffen hätten, um deretwillen es ohnehin nicht zum Krieg gekommen wäre. Das ist positiv falsch, und einige der unten folgenden Beispiele werden für das Gegenteil zeugen. Richtiger wäre, zu sagen, dass der kleinste Anlass zum Kriege führen kann, wenn einer der Streitenden nun einmal zum Rechtsbruch entschlossen ist und den Krieg, von dem er sich gewisse, auf andern Wege nicht zu erlangende Vorteile verspricht, durchaus will. Gegen solche Friedensstörer sollen sich im Völkerbund alle übrigen zusammenschliessen und ihn nötigenfalls mit Gewalt zur Ruhe und in seine Schranken weisen. Andererseits lassen die schwersten Konflikte sich auf gütlichem Wege beilegen, wenn jeder der Beteiligten nur sein Recht will und nicht mehr! Nötig war also nur die Errichtung eines internationalen Tribunals zur Untersuchung und Schlichtung der Streitigkeiten, und ein Bündnis aller Nationen zu gemeinsamer Abwehr jedes eigenwilligen Versuchs zur Friedensstörung. Das könnten wir längst haben, längst vor allem Ungemach des Krieges sicher sein, wenn es bis jetzt nicht immer noch gewaltige Mächte in Europa gegeben hätte, die, weil sie sich in der Kriegstüchtigkeit allen andern überlegen glaubten, vom Kriege nicht lassen wollten und lieber von ihren Kriegstheologen den Krieg heilig sprechen liessen, als dass sie Hand geboten hätten zu einer friedlichen und vernünftigen Ordnung der zwischenstaatlichen Beziehungen. Freuen wir uns aber immerhin

der unumstösslichen Tatsache, dass denn doch in sehr zahlreichen Fällen, schon vor dem Völkerbund, und zwar mit den Jahren progressiv steigend, internationale Streitigkeiten von verschiedener Tragweite zur schiedsgerichtlichen Erledigung gelangt sind.

Ein Blick auf die Statistik dieser schiedsgerichtlichen Entscheide zeigt, dass gerade in den Jahren der grossen Rüstungszunahme, etwa von 1860 angefangen, auch der Rechtsgedanke an Kraft zunahm. Die grösste Zahl dieser Schiedsgerichtsfälle namentlich in der frühen Periode, entfällt auf die Vereinigten Staaten von Amerika, die ihre Abmachungen mit England, welche sie im Jay-Vertrag von 1794 getroffen hatten, im englisch-amerikanischen Friedens- und Freundschaftsvertrag von Gent vom 24. Dezember 1814 ausdrücklich bestätigten. Bis zum Jahre 1880 hatten die Vereinigten Staaten nicht weniger als 56 Streitfälle auf dem Wege des Schiedsgerichtes oder durch gemischte Kommissionen zur Erledigung gebracht, davon allein 20 Fälle mit Grossbritannien. Einige Streitfälle waren von schwerwiegender Art, von denen der durch das Genfer Schiedsurteil vom 14. September 1872 beigelegte „Alabama-Fall“ der schwerste und bekannteste war. Über diesen Schiedsfall sagt Michel Revon: „Die Bedeutung des Streitgegenstandes lag nicht nur in der Höhe der strittigen Summe, sondern auch darin, dass es sich nicht um einfache Forderungen von Privaten handelte, vielmehr die Ehre zweier grosser Völker engagiert war. Die Eifersucht dieser Nationen erschwerte schliesslich den Streit insofern, als sich die öffentliche Meinung in beiden Ländern in einem Zustand höchster Erregung befand“.

In seiner Botschaft vom 22. Mai 1900 berichtete der schweizerische Bundesrat, dass im Jahre 1874 ein Anstand betreffend die schweizerisch-italienische Grenze auf der Alp Cravairola dem Schiedsspruch des amerikanischen Gesandten Marsh in Rom unterworfen wurde. Am 19. Januar 1886 wurde mit Chile eine Vereinbarung dahin getroffen, dass die Reklamationen der durch den Krieg zwischen Chile, Peru und Bolivia in den Jahren 1882 und folgenden schwer geschädigten Schweizer vor das Schiedsgericht gebracht werden sollten, welches für ähnliche Anstände zwischen dem Deutschen Reich und Chile durch Vertrag vom 23. August 1884 niedergesetzt worden war. Der Bundesrat erwähnte ferner, dass wiederholt fremde Staaten der Schweiz die Ehre erwiesen haben, sie als Schiedsrichter zur Schlichtung der zwischen ihnen obwaltenden Streitigkeiten anzurufen, und sagt dazu: „Wenn auch mit der Ehre eine nicht geringe Last und Verantwortlichkeit verbunden zu sein pflegt, so haben wir stets bereitwillig das Amt des Schiedsrichters übernommen, weil wir dessen bewusst waren, dass es für einen neutralen Staat wie die Schweiz, welche

bei den zuweilen widerstreitenden Interessen der andern Staaten völlig unbeteiligt dasteht, eine unabweisbare Pflicht ist, nichts zu unterlassen, was dazubeitragen kann, die Wege zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten zu ebnen. So haben wir es uns auch bei der Haager Konferenz angelegen sein lassen, die auf eine internationale Organisation des Schiedsgerichtswesens gerichteten Bestrebungen nachdrücklich zu unterstützen.“

Erhöhtes Interesse gewann die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, nachdem im Jahre 1902 der von der ersten Haager Konferenz eingesetzte Schiedsgerichtshof in Funktion getreten war. Bezeichnenderweise waren es wiederum die Amerikaner, welche zuerst von der neuen Institution Gebrauch machten. Der erste internationale Prozess, der sich vor dem Haager Tribunal abspielte, betraf einen um mehrere Jahrzehnte zurückliegenden Streitfall zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko über gewisse Kirchenfonds in Kalifornien. Durch Vertrag von Washington am 22. Mai 1902 wurde der Streitgegenstand dem Haager Schiedsgericht überwiesen, welches am 14. Oktober 1902 seinen Spruch fällte. Der erste Tag der Tätigkeit des Schiedsgerichtes wurde mit einer gewissen Feierlichkeit umgeben. Fast alle im Haag akkreditierten Gesandten hatten ihre Vertreter entsandt. Der holländische Minister des Äussern, Baron Malvil van Lynden, hielt eine Ansprache, in der er sagte, es sei der neuen Welt vorbehalten gewesen, der alten Welt ein Vorbild in dieser Hinsicht zu geben.

Ein zweiter, sehr ernster Streitfall, bei dem bereits die Kanonen gesprochen hatten, wurde durch einen in Washington am 7. Mai 1903 abgeschlossenen Vertrag dem Haager Schiedsgericht zugewiesen. Diesmal handelte es sich um den Konflikt zwischen Deutschland, England und Italien auf der einen und Venezuela auf der andern Seite. Die genannten drei europäischen Grossstaaten verlangten von Venezuela eine Bevorzugung gegenüber andern Gläubigerstaaten bei Befriedigung ihrer Ansprüche aus den venezuelanischen Zolleinnahmen. Der Schiedsspruch vom 22. Februar 1904 gab ihnen recht. Die Grosstaaten hatten zuerst versucht, durch eine von allerlei Zwischenfällen begleitete Blockade Venezuela zur Anerkennung ihrer Ansprüche zu zwingen, was jedoch bis dahin nicht gelungen war.

Der dritte Prozess im Haag spielte sich ab zwischen Japan einerseits und den Grossmächten Deutschland, Frankreich und England, andererseits. Der Streit war entstanden über die Auslegung des im August 1900 zwischen Japan und den Westmächten abgeschlossenen Vertrags, welcher Japan die Rechtsprechung über die im Lande wohnenden Fremden zusprach. Nach Art. 18 dieses Vertrages wurden die einzelnen Fremdenniederlassungen den

japanischen Gemeinden einverleibt, wobei den Fremden zugesichert war, dass ihnen keine neuen Lasten auferlegt werden sollten ausser den schon in den bestehenden Niederlassungsverträgen enthaltenen. Als nun Japan gleichwohl den Europäern eine Häusersteuer auferlegte, riefen die Mächte das Haager Schiedsgericht an. Obwohl nach japanischem Recht Fremde überhaupt keinen Grundbesitz erwerben dürfen und das Grundstück und das darauf stehende Haus zwei juristisch vollkommen getrennte Begriffe sind, woraus Japan das Recht ableitete, auch auf den Häusern der Fremden wie anderer Hausbesitzer in Japan eine besondere Steuer zu erheben, wurde es durch das Haager-Schiedsurteil vom 23. Mai 1905 abgewiesen.

Ein viertes Urteil im Haag erging am 8. August 1905 in dem Prozess zwischen England und Frankreich, bei welchem England Recht erhielt. Der ziemlich verwickelte Streit drehte sich um das Recht von Schiffen des Sultans von Mascat in Arabien, die ihnen verliehene französische Flagge führen zu dürfen. Dieses Recht kam in Konflikt mit der Brüsseler Konvention von 1880 über die Unterdrückung des Sklavenhandels, welche in erster Linie eine Aufgabe der englischen Flotte war. Sie hatte eine genaue Überwachung der Küsten für unmöglich erklärt, wenn eventuell Sklavenschiffe von Mascat die Flagge einer Grossmacht führen und dadurch Unverletzlichkeit (gegen Durchsuchung) geniessen dürften.

Ausserhalb des Haager Schiedsgerichtes kamen um diese Zeit noch zwei weitere wichtige Streitfragen zur friedlichen Erledigung. Am 20. Oktober 1903 wurde durch einen Schiedsspruch in London ein langjähriger Streit zwischen den Vereinigten Staaten und Grossbritannien über die Grenze von Alaska beendet; die gefällte Entscheidung rief in Canada grosse Unzufriedenheit hervor, wurde aber schliesslich doch in vollem Umfang anerkannt.

Noch bedeutungsvoller war der am 25. Februar 1905 von einer 6. internationalen Untersuchungskommission in Paris gefasste Beschluss, durch welchen der bedenkliche Zwischenfall bei der Doggerbank (21. Oktober 1904), wo ein aus Hull stammendes Fischergeschwader von 50 Booten von der nach Ostasien fahrenden russischen Flotte beschossen worden war, aus der Welt geschafft wurde. Die Untersuchungskommission, welche nun den zweitwichtigsten Grossmächten einen so wertvollen Dienst leisten konnte, war ebenfalls eine von der Haager Konferenz geschaffene Einrichtung. In England hatte die Doggerbankaffäre, die grossen Sachschaden und auch den Verlust von Menschenleben verursachte, heftige Erregung hervorgerufen, und die Versuchung für die englische Regierung war nicht gering, den Anlass zu einer kriegerischen Auseinandersetzung mit Russland zu benutzen. Es war, wie Hofer schrieb, „ein herrlicher Anlass für Eng-

land, um Russland entweder tief zu demütigen, oder aber mit Hilfe der Japaner, die bereits an der Arbeit waren, niederzuschlagen. Es geschah aber weder das eine noch das andere. Russland musste weder die Bedingungen der ergrimmtten Engländer annehmen, noch mit ihnen die Waffen kreuzen. Der Zwist wurde nach Geist und Buchstaben der Haager Konferenz beigelegt“. Am 28. August 1905 brachte der Präsident Roosevelt, nachdem der deutsche Reichskanzler von Bülow die Einleitung einer Vermittlung abgelehnt hatte, die Beendigung des russisch-japanischen Krieges durch die Friedenskonferenz von Portsmouth in Amerika zustande.

Unter den neuern Schiedssprüchen vom Haag ist derjenige vom 22. Mai 1909 in der Casablanca-Affäre (Deutschland-Frankreich) noch besonderer Erwähnung wert, weil er einen in drohendster Nähe gerückten deutsch-französischen Krieg überflüssig machte. Besonders reichlich wurde in den Jahren, die der zweiten Haager Konferenz folgten, das Schiedsgerichtsverfahren von den amerikanischen Staaten in Anspruch genommen. In Südamerika wurden zahlreiche Grenz- und Schiffsfahrtsstreitigkeiten durch gemischte Kommissionen oder durch Schiedsspruch beigelegt. Die Vereinigten Staaten haben eine Anzahl Grenzfragen mit Canada durch den Vertrag vom 11. April 1908 der Schiedsgerichtsbarkeit überwiesen und ihren fast 100 Jahre alten Streit mit England um die Fischereiberechtigung an der Neufundlandküste vor dem Haager Tribunal im September 1910 zum Austrag gebracht. In Hunderten von Fällen hat sich das internationale Schiedsgerichtsverfahren bereits bewährt, und zu seiner vollen Auswirkung für die Erhaltung des Friedens bedarf es nur noch der Erklärung zur obligatorischen Institution für alle Staaten und der Kontrolle des Völkerbundes.

Es ist kein Zufall, dass mit der zunehmenden Einbürgerung der Schiedsgerichtspraxis im internationalen Verkehr auch sonst die friedliche Annäherung auf allen Gebieten Fortschritte machte, und in Staatsverträgen über die verschiedensten Materien Ausdruck fand. Den tiefsten Eindruck aber musste es machen, als Staaten, zwischen denen Jahrzehnte hindurch Differenzpunkte der heikelsten Art vorhanden waren und die noch in Schiedsverträgen ausdrücklich die Streitigkeiten, welche „Ehre und Lebensinteressen“ berührten, ausgeschlossen wissen wollten, dann doch in besonderen Verträgen gerade über diese Lebens- und Ehrenfragen eine Einigung suchten und fanden. Das sprechendste Beispiel hiefür ist der Vertrag vom 8. April 1904 zwischen England und Frankreich über Marokko und Aegypten; aber auch der russisch-japanische Vertrag vom 30. Juli 1906 und der russisch-englische vom 31. August 1907 dürfen in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Ferner gehören dahin das Ostseeabkommen von 1908 und

das Abkommen zwischen Japan und den Vereinigten Staaten, das die früheren Abkommen, das englisch-französische, das englisch-japanische, das französisch-japanische und das englisch-russische ergänzt. Alle diese Verträge verpflichten die kontrahierenden Mächte zur Respektierung des jederseitigen Besitzstandes, zur Aufrechterhaltung der Handelsfreiheit, zur Anwendung friedlicher Mittel und zur friedlichen Verständigung im Falle von Ereignissen, die den Besitzstand bedrohen.

Auch in sozialer Hinsicht zeitigte das Erwachen des Gemeinschaftsgedankens zwischen den Völkern der Erde gute Früchte. Beweis dafür ist der französisch-italienische Arbeitsvertrag vom 15. April 1904, der zum Wohl der „arbeitenden Klassen“ beider Länder friedliche Eroberungen gemacht hat dadurch, dass er die sozialen Wohlfahrtseinrichtungen eines jeden Staates den Arbeitern der andern öffnete, diesen somit das Vaterland verdoppelte. Alle diese Verträge tragen bereits vollkommen das Charakteristikum der Friedensorganisation des Völkerbundes. Immer weniger wurden die zwischenstaatlichen Abkommen, die die gewaltsamen Eroberungen sanktionierten, und immer zahlreicher die andern, die durch allgemeine Zustimmung der friedlichen Eroberung von Märkten und Verkehrswegen, von idealen und materiellen Gütern dienten. Allmählich führte die neue Vertragspolitik zu einer tatsächlichen internationalen Verbindung und zur Schaffung der hiefür nötigen Zentralstellen. Von 1874 bis 1909 sind nicht weniger als 86 derartige Abkommen zwischen der Staatengemeinschaft geschaffen worden.

Ein beredtes Zeichen der anwachsenden zwischenstaatlichen Ordnung erblickt Fried in den an Zahl und Bedeutung zunehmenden Konferenzen der Regierungen. „Auch ihrem gegen früher veränderten Inhalte nach sind diese Konferenzen von symptomatischer Bedeutung. Vom Wiener Kongress (1815) bis zum Jahre 1910 zählen wir 158! Davon fielen in die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts nur 10, in die zweite Hälfte 99, in das erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts 49. Das Bedürfnis nach Organisation kann beredter nicht nachgewiesen werden. Wenn früher solche Regierungskonferenzen nur der Regulierung von Kriegsergebnissen gewidmet waren, wie die grossen Kongresse von Münster, Utrecht und Wien, befassten sich seit dem Wiener Kongresse nur zwei dieser Versammlungen mit vorhergegangenen Kriegen (Paris 1856 und Berlin 1878), während alle anderen der gemeinsamen Regelung von wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und sozialen Angelegenheiten dienten. So zeigen sie ihrem Wesen nach die organisatorische Tendenz, das Streben nach zwischenstaatlicher Ordnung. „Diese Tatsachen verfehlten nicht ihren Einfluss auf die

Politik. Die Verträge wurden immer mehr und mehr das Rückgrat und das Gerüst der werdenden Staatengesellschaft. Der Völkerbund hat ihm nun den Namen und auch den Bestand gegeben.

### Schweizerische Vereinigung für den Völkerbund.

Der Vorstand hat am 6. November 1921 in Olten eine wichtige Sitzung gehalten, in welcher hauptsächlich die Frage der Erweiterung des Sekretariats zur Behandlung kam. Es hat sich gezeigt, dass die Arbeit des Sekretariats sowohl für die deutsche wie für die welsche Schweiz sich derart vergrössert und verzweigt, dass zu ihrer Bewältigung eine neue Kraft gewonnen werden muss, welcher es in erster Linie obliegt, die Organisation der Vereinigung in den verschiedenen Landesteilen der Schweiz zu einem guten Ende zu führen und den Kontakt mit dem Völkerbunds-Sekretariate aufrechtzuerhalten. Der Vorstand hatte nun die grosse Freude, die Mitteilung entgegenzunehmen, dass sich der Schweizerischen Vereinigung ein Mann von allerersten Qualitäten, der drei Landessprachen vollkommen mächtig, voll Begeisterung und Hingabe für das Völkerbundsideal, als Generalsekretär zur Verfügung stellt: Herr Prof. Dr. E. Bovet in Zürich. In hochherzigem Entschluss hat er bereits seine Demission als Professor der Universität Zürich eingereicht und damit auf eine Stellung und eine Arbeit an der studierenden Jugend verzichtet, die ihm sehr teuer war und wo man auch in Zukunft die begeisternde und warmherzige Wirksamkeit des Herrn Prof. Bovet schmerzlich vermissen wird. Um so höher ist das Opfer anzuschlagen, das Herr Prof. Bovet der Sache des Völkerbundes und der Schweizerischen Vereinigung bringt. Der Präsident des Vorstandes, Herr Ständerat Dr. Usteri, hat bei diesem Anlass mit Recht betont: „Es ist etwas Grosses, wenn ein Mann von der wissenschaftlichen Bedeutung und Zukunft des Herrn Prof. Bovet sich zu einer Aufgabe bereit findet, die den grössten Kräfteinsatz erfordert und noch lange Zeit mit Anfechtungen, Kampf und Streit zu rechnen haben wird“. Herr Prof. Bovet wird auf den 1. April 1922 seinen Wohnsitz nach Lausanne (Campagne de Languedoc) verlegen.

Die Organisation hat sich um ein weiteres Glied vermehrt, indem am Sonntag, den 13. November, nach einem Referat von Sekretär Zurlinden, die bisherige Sektion Schwellbrunn (Appenzell A.-Rh.) der Schweizerischen Friedensgesellschaft sich in eine solche der Schweizerischen Vereinigung für den Völkerbund umgewandelt hat.